

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U860.2

Verbesserte Gliedertaxe für Ärzte

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7, Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2003) werden ausschließlich für die in der Polizza angeführten Positionen als Invaliditätsgrade angenommen:

Bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit	
- eines Armes oder einer Hand	100%
- eines Daumens oder eines Zeigefingers	100%
- eines anderen Fingers	100%
- Sehkraft eines Auges	80%